

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 01 / 2007

16. Jahrgang / 19. Januar 2007

Allgemeine Satzung

für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Präambel

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 29.08.06 auf Grund von § 5 Absatz 1 b) Ziffern 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 18. Juni 2006 (Ämtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/2006) und § 10 Abs. 6 sowie § 31 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) folgende Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP-HU) beschlossen¹.

- § 1 Grundsätze
- § 2 Internationalität
- § 3 Qualitätssicherung

Abschnitt I

- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation
- § 6 Aufnahme des Studiums, Regelungen zum Studium
- § 7 Rückmeldung, Vertrauensschutz
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 10 Nebenhörerschaft
- § 11 Frühstudium von Schülerinnen und Schülern
- § 12 Gasthörerschaft
- § 13 Teilnahme an weiterbildenden Zertifikatsstudien
- § 14 Fristen

Abschnitt II

- § 15 Immatrikulation
- § 16 Immatrikulation an mehreren Hochschulen, Fernstudium, Doppelstudium
- § 17 Immatrikulation für das Zweitstudium
- § 18 Verfahren der Immatrikulation
- § 19 Gebühren, Beiträge
- § 20 Exmatrikulation

Abschnitt III

- § 21 Studienfachwechsel
- § 22 Hochschulwechsel, Studienplatztausch
- § 23 Mobilität im Studium, Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienvereinbarung

Abschnitt IV

- § 24 Lehrveranstaltungen, Organisation des Studiums
- § 25 Aufbau des Studiums
- § 26 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit
- § 27 Studien- und Prüfungsberatung der Studierenden
- § 28 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 29 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Abschnitt V

- § 30 Prüfungsausschüsse
- § 31 Erwerb von Studienpunkten, Leistungsnachweise
- § 32 Noten
- § 33 Prüfungsorganisation
- § 34 Sprache in Prüfungen
- § 35 Ausgleich von Nachteilen
- § 36 Freiversuch
- § 37 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 38 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Einwendungen gegen die Bewertung
- § 39 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 40 Zeugnisse
- § 41 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

Abschnitt VI

- § 42 Bachelorstudium
- § 43 Masterstudium
- § 44 Promotionsstudium
- § 45 Weiterbildungsstudium
- § 46 Studien mit Staatsexamen oder kirchlicher Prüfung
- § 47 Diplomstudium
- § 48 Magisterstudium

Abschnitt VII

- § 49 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹ Genehmigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.12.2007

§ 1 Grundsätze

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studiengänge an, in denen forschungsbasiert in wissenschaftlichen Fächern Kompetenzen vermittelt werden, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss oder weiterbildende Qualifikationen erlangt werden. Die Abschlüsse sind Bachelor (in der Regel Bachelor of Arts bzw. Bachelor of Science), Master (in der Regel Master of Arts bzw. Master of Science, Master of Education), Diplom, Magister, Staatsexamen oder eine kirchliche Prüfung. Die Erlangung eines Doktorgrades unterliegt besonderen Regeln.
2. Studentin oder Student sind alle an der Humboldt-Universität zu Berlin für das jeweilige Semester Immatrikulierten. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Universität nach den jeweils geltenden Vorschriften zu nutzen. Sie sind verpflichtet, gegenüber der Universität wahrheitsgemäße, vollständige und fristgerechte Angaben zu machen, die ausschließlich für Verwaltungszwecke genutzt werden.
3. Die Humboldt-Universität zu Berlin ermöglicht ein Studium frei von Diskriminierung hinsichtlich der Herkunft, der sozialen Lage, des Glaubens oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters oder der körperlichen Befähigung. Sie fördert die sozialen Belange der Studentinnen und Studenten und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie. Behinderte Studierende erhalten die erforderliche Hilfe zur Integration. Die Universität trägt dafür Sorge, dass auf Studierende, die im Spitzensport aktiv sind, nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.
4. Die Humboldt-Universität zu Berlin ermöglicht neben den disziplinären Angeboten interdisziplinäre Studien und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen.
5. Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin setzt neben den Kenntnissen der deutschen Sprache auch in der Regel Kenntnisse in englischer Sprache voraus.

§ 2 Internationalität

Die Humboldt-Universität zu Berlin fördert die Internationalität in Studium und Lehre. Sie unterstützt Studierende in der internationalen Mobilität und diese durch Austauschprogramme, internationale Studienprogramme und Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenzen.

§ 3 Qualitätssicherung

1. Die Fakultäten stellen im Zusammenwirken mit den Fachschaften und mit Unterstützung der Abteilung Lehre der Universität sicher, dass die fachliche und didaktische Qualität der Lehre fortlaufend gesichert wird.
2. Studienangebote und einzelne Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse von Evaluationen werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3. Die Ergebnisse der Evaluation sind Grundlage für Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Instituten und Fakultäten, in denen konkrete und messbare Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre verabredet werden.

Abschnitt I

§ 4 Zugang zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen und die Kriterien für die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin werden durch die Zugangs- und Zulassungssatzung mit den fachspezifischen Anhängen und die Regelungen des Hochschulrechts bestimmt.

§ 5 Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag. Wenn das Angebot an Studienplätzen in einzelnen Fächern oder Studiengängen der Humboldt-Universität zu Berlin begrenzt ist, müssen Studierende sich auf die Zulassung zum Studium schriftlich bewerben. Sie werden bei Vorliegen der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen und nach einem Auswahlverfahren zum Studium zugelassen und nach Annahme des Studienplatzes immatrikuliert.

§ 6 Aufnahme des Studiums, Regelungen zum Studium

Wer immatrikuliert worden ist, muss das Studium unverzüglich aufnehmen und sich an den Regelungen dieser Satzung und an den Studien- und Prüfungsordnungen für die gewählten Studienangebote orientieren.

§ 7 Rückmeldung, Vertrauensschutz

1. Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich fristgemäß zurückmelden. Die Frist für die Rückmeldung und eine Nachfrist, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden vom Präsidium festgesetzt. Liegen alle Voraussetzungen zur Fortsetzung des Studiums vor, erhalten Studierende den Studierendenausweis und die weiteren Studienunterlagen für das neue Semester.
2. Eine Rückmeldung ist nicht möglich für einen Studiengang oder Teilstudiengang, der geschlossen wurde und in dem nach Ablauf des Vertrauensschutzes keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden. In diesem Fall haben Studierende einmal die Gelegenheit zu einem Wechsel des Studiengangs oder Teilstudiengangs.
3. Die Rückmeldung wird vollzogen, wenn
 - das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird,
 - die fälligen Gebühren und Beiträge auf dem Konto der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sind oder die Entrichtung dieser Ge-

bühren und Beiträge an einer anderen Berliner Hochschule nachgewiesen wird,

- bei Nichtaufnahme des Studiums im Sinne von § 20 Abs. 5 oder bei Überschreiten der Regelstudienzeit der Nachweis über eine verpflichtende Beratung und eventuell zu erfüllende Auflagen vorliegen,
- Studierende aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten eine aktuelle Aufenthaltserlaubnis für den Studien-gang nachweisen.

§ 8 Beurlaubung

1. Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn unter Angabe der Gründe gestellt werden; er kann ausnahmsweise später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an den Gründen bestehen.
2. Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 - ein Studienaufenthalt im Ausland,
 - ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum,
 - die Vorbereitung auf eine Prüfung oder Teilprüfung,
 - Krankheit,
 - die Geburt oder die Betreuung von Kindern,
 - die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
 - eine Vollzeiterwerbstätigkeit,
 - die Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst,
 - die Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung.
3. Eine Beurlaubung gilt grundsätzlich für ein ganzes Semester. Ausnahmsweise kann eine Beurlaubung für bis zu drei und im Falle der Geburt oder Betreuung von Kindern für diejenigen Semester erfolgen, die sich ganz oder teilweise mit Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken.
4. Eine Beurlaubung erfolgt außer bei Geburt von Kindern und unvorhersehbar erforderlicher Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (Abs. 2 Nr. 5 und 6) in der Regel nicht im ersten, bei zulassungsbeschränkten Studienangeboten mit jährlicher Immatrikulation weder im ersten noch im zweiten Fachsemester. Von Weiterbildungsstudien kann eine Beurlaubung für insgesamt höchstens zwei Semester erfolgen.

5. Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Andere Rechte, insbesondere zum Ablegen von Prüfungen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Praktika außerhalb der Vorlesungszeit können auch während eines Urlaubssemesters absolviert werden. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.

§ 9 Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

1. Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und es die Studienordnung aufgrund besonderer fachlicher Umstände nicht ausschließt.
2. Gründe für ein Teilzeitstudium sind eine berufliche Tätigkeit oder eine gleichartige Belastung, die es regelmäßig unmöglich macht, mehr als die Hälfte des nach Prüfungs- und Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs zu belegen.
3. Ein Teilzeitstudium muss mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung für das folgende Semester unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden. Der Antrag bezieht sich auf das gesamte Studium. Ein Doppelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen. Der Antrag muss spätestens bis sechs Wochen nach Semesterbeginn im Immatrikulationsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein, um für das laufende Semester wirksam zu werden. Spätere oder rückwirkende Erklärungen sind ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium gilt bei zulassungsbeschränkten Studienangeboten zunächst für höchstens ein Jahr und danach unwiderruflich für alle folgenden Fachsemester, solange auch für diese eine Zulassungsbegrenzung festgelegt ist, andere Studienbewerberinnen und -bewerber abgewiesen werden mussten oder sofern die Zugangs- und Zulassungssatzung keine andere Regelung vorsieht. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann mit jeder Rückmeldung in das Vollzeitstudium zurückgekehrt werden.
5. Teilzeitstudierende haben in der Universität denselben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten.
6. Die Humboldt-Universität bemüht sich, in ihrer Studienorganisation, bei Beratung und in der Betreuung auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden einzugehen. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Universität liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Humboldt-Universität zu Berlin keine Verantwortung und keine Haftung.
7. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.

§ 10 Nebenhörerschaft

1. Studierende, die in einer Berliner oder Brandenburger Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert sind, können auf Antrag an der Humboldt-Universität zu Berlin als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert werden. Dies bezieht sich auf einzelne Lehrveranstaltungen des Studienfaches, für das an der anderen Hochschule die Immatrikulation besteht. Der Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll 6 Semesterwochenstunden bzw. ein Modul nicht überschreiten.
2. Die Registrierung der Nebenhörerschaft erfolgt auf Grundlage der Zustimmung des verantwortlichen Lehrenden.
3. Die Nebenhörerschaft kann verweigert werden, wenn die nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin erforderliche Qualifikation für die Lehrveranstaltung bzw. das Modul nicht nachgewiesen wird oder wenn aufgrund der Nebenhörerschaft Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin vom Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden müssten.
4. Im Rahmen einer Nebenhörerschaft können Studienleistungen erbracht werden. Mit Zustimmung der Prüfenden und des Prüfungsausschusses der Hochschule, an der die Nebenhörerin oder der Nebenhörer immatrikuliert ist, können studienbegleitende Prüfungsleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Sie richten sich nach den Studien- und Prüfungsordnungen des Faches an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Prüfungen dürfen nicht einen Umfang erreichen, der den Abschluss eines Teilstudiums ermöglicht. Ein Prüfungsanspruch besteht nicht.
5. In Kooperationsvereinbarungen mit Fakultäten anderer Hochschulen können abweichende Regelungen getroffen werden. Studierende, die an anderen Hochschulen für gemeinsam mit der Humboldt-Universität zu Berlin angebotene universitätsübergreifende Studiengänge immatrikuliert sind, werden an der Humboldt-Universität als Nebenhörerin oder Nebenhörer registriert.

§ 11 Frühstudium von Schülerinnen und Schülern

1. Schülerinnen und Schüler von Berliner oder Brandenburger Schulen, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und einer Fakultät oder eines Institutes der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechende Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende für ein Studienangebot erfasst werden. Dies begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Im Rahmen von Frühstudien können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die in einem späteren Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin angerechnet werden.

§ 12 Gasthörerschaft

1. Wer einzelne Lehrveranstaltungen an der Humboldt-Universität zu Berlin besuchen will, kann mit Zustimmung der oder des Lehrenden auf schriftlichen Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer erfasst werden. Dies begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin.
2. Die Gasthörerschaft erstreckt sich auf ein Semester und wird erst wirksam, wenn die Gebühren entsprechend der Gasthörergebührenordnung bei der Humboldt-Universität eingegangen sind. Eine Gasthörerkarte wird ausgestellt.
3. Im Rahmen der Gasthörerschaft können Nachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen und über erbrachte Leistungen erlangt werden. Es können keine Prüfungen abgelegt werden. Nachweise müssen die Angabe beinhalten, dass diese Leistungen im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden; sie können für ein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht als Studien- oder Prüfungsleistung anerkannt werden.

§ 13 Teilnahme an weiterbildenden Zertifikatsstudien

1. Teilnehmende an weiterbildenden Zertifikatsstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin werden für Verwaltungszwecke registriert. Dies begründet keine Mitgliedschaft zur Humboldt-Universität zu Berlin.
2. Die Teilnahme an weiterbildenden Zertifikatsstudien ist entgeltpflichtig. Entgelte werden in besonderen Ordnungen festgesetzt.

§ 14 Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge insbesondere auf Zulassung, Registrierung, Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu stellen sind, werden von der Verwaltung der Universität rechtzeitig bekannt gegeben.

Abschnitt II

§ 15 Immatrikulation

1. Die Immatrikulation erfolgt für ein Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss oder für ein immatrikulationspflichtiges Weiterbildungsstudium oder für ein Promotionsstudium. Die Immatrikulation kann auch vorläufig und befristet erfolgen; so studierte Semester werden uneingeschränkt gezählt.
2. Studienbewerberinnen und -bewerber sind zu immatrikulieren, wenn sie
 - durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner anderen Hochschule im gewählten Studienfach und Studiengang immatrikuliert sind,
 - durch eigene Erklärung belegen, dass sie an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studienfach und

- Studiengang vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben,
- nach den gesetzlichen Regelungen nachweisen, dass sie krankenversichert sind,
 - die Zugangsvoraussetzungen nach der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Berliner Hochschulgesetz erfüllen und in zulassungsbegrenzten Studienangeboten vorher auf der Grundlage ihrer Bewerbung zugelassen worden sind,
 - die nach Gesetz oder Rechtsvorschrift festgelegten Gebühren und Beiträge bezahlt haben beziehungsweise die bereits an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule erfolgte Bezahlung nachweisen.
3. Internationale Bewerberinnen oder Bewerber werden immatrikuliert, wenn
- die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind,
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, in der Regel auf der Grundlage der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH), an der Humboldt Universität zu Berlin festgestellt werden,
 - die studiengangsbezogene Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen wird.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die den Zugang zum Studium gemäß § 11 BerHG erlangen, können für zunächst zwei Semester vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation kann um bis zu zwei weitere Semester aufgrund einer Bestätigung des zuständigen Prüfungsausschusses verlängert werden. Danach wird über die endgültige Immatrikulation auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses entschieden. Die Studieneingangsvoraussetzungen gelten bei Fortsetzung des jeweiligen Studiengangs als erfüllt, wenn die endgültige Immatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vorliegt und mindestens die Hälfte der für einen Abschluss erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden kann.
5. Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die das Studienkolleg besuchen, können auf Antrag und nach Maßgabe der für das Studienkolleg geltenden Verwaltungsvorschriften und -vereinbarungen befristet immatrikuliert werden. Dies dient der Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung). Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester. Eine Zuordnung zu einem Studiengang oder Studienfach erfolgt nicht. Eine Teilnahme am Fachstudium ist nicht zulässig.
6. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorkurs bzw. ein Propädeutikum absolvieren müssen, um Zugang zu einem Studienangebot an der Humboldt-Universität zu Berlin zu erlangen, werden immatrikuliert. Die Regelstudienzeit erhöht sich um die im Propädeutikum studierten Semester.
7. Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Heimatuniversität, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der Humboldt-Universität zu Berlin können ohne besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester befristet immatrikuliert werden. Ausnahmsweise ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens zwei Semester möglich. Ein Studienabschluss kann nicht erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für internationale Studienprogramme können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
8. Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zur Studienaufnahme vorläufig berechtigt sind, werden bis zum Ende des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.
- § 16 Immatrikulation an mehreren Hochschulen, Fernstudium, Doppelstudium**
1. Besteht ein Studiengang aus mehreren Studienfächern, erfolgt die Immatrikulation bzw. Registrierung für alle Studienfächer, die für den Abschluss erforderlich sind. Bei der Immatrikulation wird festgelegt, in welcher Fakultät oder Einrichtung der Hochschule Studierende ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen.
2. Zum Studium eines Faches, das an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht angeboten wird, oder ein Doppelstudium können Bewerber und Bewerberinnen jeweils gesondert an verschiedenen Berliner oder Brandenburger Hochschulen immatrikuliert bzw. registriert werden. Dies ist auf Antrag auch für Fernstudien an einer Universität außerhalb von Berlin und Brandenburg möglich.
3. Die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) ist bei zulassungsbeschränkten Studienangeboten nur möglich, wenn das im Hinblick auf das Qualifikationsziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.
- § 17 Immatrikulation für das Zweitstudium**
1. Wer an einer deutschen Universität ein Studium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann ein weiteres Studium aufnehmen. Das gleiche gilt für als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulen. Ein auf ein Bachelorstudium folgendes Master- oder Promotionsstudium ist kein Zweitstudium.
2. In einem Zweitstudium kann ein akademischer Grad nur unter den Bedingungen erworben werden,

die auch für das Erststudium gelten. Im Einzelfall können Leistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit aus dem Erststudium vom zuständigen Prüfungsausschuss für das Zweitstudium anerkannt werden.

§ 18 Verfahren der Immatrikulation

1. Die Immatrikulation muss schriftlich mit den vorgegebenen Formularen beantragt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular und im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen beizufügen.
2. Wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin über die geeignete Form des Nachweises.
3. Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn der Studierendenausweis oder die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt oder versandt worden sind.

§ 19 Gebühren, Beiträge

Der Sozialbeitrag zum Studentenwerk, der Beitrag zur Studierendenschaft und ein Entgelt für ein Semesterticket sowie die Gebühren und Beiträge für Immatrikulation oder Rückmeldung sind an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden.

§ 20 Exmatrikulation

1. Die Mitgliedschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin endet mit der Exmatrikulation oder bei befristeter bzw. vorläufiger Immatrikulation mit Ablauf der Frist. Wird die Exmatrikulation innerhalb von acht Wochen nach Semesterbeginn wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezahlt, doch behalten in dieser Zeit erbrachte Leistungen ihre Gültigkeit, und Prüfungsansprüche bleiben bestehen. Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
2. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie alle zum Abschluss eines Studiums geforderten Prüfungsleistungen erbracht und das Studium abgeschlossen haben. Der Abschluss des Studiums im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Prüfung. Die Exmatrikulation tritt spätestens zwei Monate danach in Kraft. Wird innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang beantragt, tritt sie erst in Kraft, falls dieser Antrag abgelehnt wird.
3. Studierende können die Exmatrikulation selbst schriftlich beantragen. Sie müssen den Tag angeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll, was frühestens der Tag sein kann, an dem der Antrag eingeht. Die bei der Immatrikulation oder

Rückmeldung gezahlten Immatrikulations- oder Rückmeldegebühren und ggf. Säumnisgebühren werden nicht zurück erstattet. Die Kosten für ein Semesterticket werden nach den Regeln der studentischen Satzung zum Semesterticket erstattet. Die übrigen gezahlten Gebühren und Beiträge werden gegen Rückgabe der studentischen Unterlagen vollständig erstattet, wenn die Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit erfolgt.

4. Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht ordnungsgemäß rückmelden oder Fristen überschreiten.
5. Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie mit Ablauf des zweiten Fachsemesters keine Prüfungsleistungen bzw. in nichtmodularisierten Studiengängen keine Studienleistungen erbracht und außerdem eine verpflichtende Beratung nicht in Anspruch genommen oder eventuelle Auflagen aus dieser Beratung nicht erfüllt haben.
6. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und des Beitrags für das Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben
7. Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie eine verpflichtende Beratung nach Ablauf der Regelstudienzeit zum darauf folgenden Semester nicht wahrgenommen haben.
8. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie eine verpflichtende Beratung nach Ablauf von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht wahrgenommen oder eventuelle Auflagen aus dieser Beratung nicht erfüllt haben.
9. Studierende in Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen Studiengängen werden darüber hinaus von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die verpflichtende Beratung bei Nichtablegung der Zwischenprüfung und damit Überschreitung der Regelstudienzeit des Grundstudiums um zwei bzw. vier Semester gemäß § 30 Abs. 2 BerIHG nicht wahrgenommen haben.
10. Die Studierenden müssen die entsprechenden Nachweise der Verwaltung rechtzeitig vorlegen. Sie werden von der Verwaltung hierzu rechtzeitig aufgefordert und auf die möglichen Konsequenzen von Versäumnissen hingewiesen.
11. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen.
12. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen.

13. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BerlHG belegt worden sind.
14. Zur Feststellung von Gründen für eine Exmatrikulation dürfen die zuständigen Prüfungsausschüsse die Namen und Matrikelnummern der betroffenen Studierenden an die zentrale Verwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin übermitteln.

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Humboldt-Universität erfüllen. Der Antrag auf Studienplatztausch im 1. Fachsemester muss vor Beginn des Semesters vorliegen.

3. Bei einem Wechsel werden die an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 23 anerkannt.

§ 23 Mobilität im Studium, Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienvereinbarung

1. Für einen Abschluss an der Humboldt-Universität zu Berlin erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika oder berufliche Tätigkeiten können grundsätzlich auch an anderen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudien erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder das zuständige staatliche Prüfungsamt auf Antrag und auf der Grundlage der von Studierenden zu erbringenden Nachweise. Die Anerkennung umfasst bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen; nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bezüglich der Wiederholbarkeit angerechnet. Noten sind bei vergleichbaren Systemen zu übernehmen; bei unvergleichbaren Notensystemen können die Noten umgerechnet werden oder es wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
2. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beruht auf der Gleichwertigkeit mit den im Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin geforderten Leistungen. Sie erfolgt ohne Gleichwertigkeitsprüfung, wenn dasselbe Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert wurde, die das Studium nach denselben Rahmenvorschriften gestaltet hat wie die Humboldt-Universität.
3. Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden können, muss im Einzelnen festgestellt werden. Die Leistungen sind anzuerkennen, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen in Umfang und Anforderungen denen des Studienfaches an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Prüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss Auflagen erteilen, damit Studierende die fehlenden Kompetenzen nachträglich erwerben.
4. Studien- und Prüfungsleistungen aus Studien an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie äquivalent sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Auslandssemester auf der Grundlage einer Studienvereinbarung („learning agreement“) erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Abschnitt III

§ 21 Studienfachwechsel

1. Studierende können das Fach bzw. den Studiengang bis zum Ablauf der allgemeinen Einschreib- bzw. Rückmeldefristen auf Antrag wechseln. Sind für das neue Fach oder den neuen Studiengang besondere Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, muss deren Vorliegen mit dem Antrag nachgewiesen werden.
2. Ist die Zulassung zum neuen Fach oder Studiengang begrenzt, so ist der Antrag auf Wechsel innerhalb der Fristen für zulassungsbegrenzte Studiengänge zu stellen. Der Wechsel kann erst dann vollzogen werden, wenn der Zulassungsantrag positiv entschieden worden ist.
3. Mit dem Antrag auf Wechsel in ein höheres Fachsemester muss ein Antrag auf Einstufung in ein Fachsemester gestellt werden. Dazu muss eine Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss des neuen Studienganges über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester des neuen Faches oder Studienganges vorgelegt werden, die dieser auf Antrag der oder des Studierenden trifft. Ist der neue Studiengang zulassungsbeschränkt, dürfen nur Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, die in einem Studium mit Immatrikulation erworben wurden.

§ 22 Hochschulwechsel, Studienplatztausch

1. Wer ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule begonnenes Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin fortsetzen will, muss sich innerhalb der Fristen für die Einschreibung, bei zulassungsbegrenzten Studiengängen innerhalb der dafür festgesetzten Fristen, bewerben. Der Bewerbung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule beizufügen.
2. Darüber hinaus können Studierende aus zulassungsbegrenzten Studiengängen einer anderen Hochschule an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen werden, wenn Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin in demselben Studiengang und Fachsemester an diese andere Hochschule wechseln (Studienplatztausch). Es gelten die Fristen der Einschreibung. Wer im Wege des Studienplatztausches im 1. Fachsemester an die Humboldt-Universität zu Berlin wechseln will, muss die

Abschnitt IV

§ 24 Lehrveranstaltungen, Organisation des Studiums

1. Die Studienordnungen der Fächer legen fest, in welchen Veranstaltungsformen Lehre und Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin gestaltet werden. Die Fächer geben in Studienverlaufsplänen, die als Anhänge zu den Studienordnungen veröffentlicht werden, Hinweise für den Aufbau eines Studiums mit einem Abschluss in der Regelstudienzeit. Die Fakultäten stellen sicher, dass entsprechende Lehre angeboten wird.
2. Alle Lehrveranstaltungen werden universitätsöffentlich in Vorlesungsverzeichnissen angekündigt. Die Fakultäten und Institute stellen ergänzende Hinweise in kommentierten Vorlesungsverzeichnissen und in der Beratung bereit.
3. Die Fakultäten planen ihre Lehrveranstaltungen und Prüfungen so, dass Studienabschlüsse auch bei Fächerkombinationen innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können und eine Teilnahme mit der Betreuung von Kindern, mit der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung und mit dem Spitzensport vereinbar ist.
4. Die Fakultäten legen die Organisation der Prüfungen in Prüfungsordnungen fest. Sie stellen sicher, dass Studierende Prüfungen zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen können.
5. Die Fakultäten unterstützen das Selbststudium der Studierenden und stellen dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume bereit.

§ 25 Aufbau des Studiums

1. Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist in Studiengänge gegliedert, in denen ein Bachelorgrad, ein Mastergrad, ein Diplom- oder Magistergrad, eine Promotion oder ein Weiterbildungszertifikat erworben werden können oder die auf eine Staatliche oder Kirchliche Abschlussprüfung vorbereiten. Innerhalb dieser Studiengänge bieten die Fächer der Humboldt-Universität zu Berlin Module an, in denen Lehrveranstaltungen zu inhaltlich abgerundeten Einheiten zusammengefasst sind und die grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen werden. Module können einem Grund- oder Hauptstudium, einem Basis- oder Vertiefungsstudium oder Schwerpunkt- oder Profildbereichen zugeordnet werden. Die Einzelheiten regeln die Studienordnungen der Fächer.
2. Die Fakultäten bieten in Absprache mit den Fachschaften allen Studierenden des I. Fachsemesters zu Beginn des Semesters und vor Beginn der Vorlesungszeit eine Orientierungsphase an. Für Übergänge zwischen den Studienabschnitten werden von den Fakultäten Beratungen angeboten.
3. Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin beinhaltet in der Regel auch Studien an Universitäten im Ausland.

§ 26 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit

1. Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin soll innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Regelstudienzeit wird in den Prüfungsordnungen festgelegt.
2. Die Fakultäten tragen durch ein Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot dafür Sorge, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Sie nehmen im Rahmen des Möglichen auf die Lebenslagen der Studierenden Rücksicht.
3. Die Universität und die Fakultäten sorgen für die erforderlichen Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Studierenden tragen für die Aufbewahrung dieser Nachweise selbst Verantwortung.

§ 27 Studien- und Prüfungsberatung der Studierenden

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet eine allgemeine Studienberatung und -information zu übergreifenden Fragen und zum Übergang in die Berufstätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit. Das Servicezentrum Lehramt bietet Beratung zu Studium und Praktika insbesondere für Studierende mit dem Berufsziel des Lehramtes in Schulen. Daneben wird eine auf das Fach bezogene Studien- und Prüfungsberatung durch Lehrende und in Kooperation mit den Fachschaften angeboten. Alle Angehörigen der Humboldt-Universität, die Lehre anbieten, legen Zeiten innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit für Sprechstunden fest, die in geeigneter Form angekündigt werden. Prüfungsberechtigte müssen einer Bitte um Beratung entsprechen.
2. Die Beratungen sind vertraulich. Auf Wunsch kann während der Beratung eine weitere Person hinzugezogen werden.
3. Die Fakultäten bieten zur Unterstützung der Studierenden im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf verpflichtende Beratungen an, wenn diese notwendig sind. Dies ist der Fall, wenn
 - Studierende bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester keine Prüfungsleistungen bzw. in nichtmodularisierten Studiengängen keine Studienleistungen erbracht haben,
 - Studierende sich nach Ablauf der Regelstudienzeit zum darauf folgenden sowie zum dritten Fachsemester nach Ablauf der Regelstudienzeit rückmelden,
 - Studierende vor der letzten Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung stehen.
4. Die verpflichtende Beratung dient dazu, die Gründe für die Nichtaufnahme des Studiums, die Prüfungsschwierigkeiten oder Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit festzustellen. Wurde das Studium nicht aufgenommen oder die Regelstudienzeit überschritten, können Auflagen für das weitere Studium durch die Beratenden festgesetzt werden,

wenn dies für einen erfolgreichen Studienverlauf oder –abschluss erforderlich ist. Dies ist nicht möglich, wenn diese Gründe nachweislich nicht von den Studierenden zu verantworten sind. Im Einzelfall kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

5. Auflagen können grundsätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen oder das Ablegen bestimmter Prüfungen sein. Auflagen müssen erforderlich und angemessen sein, um den weiteren Studienverlauf sicher zu stellen. Sie müssen sich an den regelmäßigen Anforderungen an das Studium und an der persönlichen Situation der Studierenden orientieren und dürfen für höchstens zwei Semester je verpflichtender Beratung erteilt werden. Die Erfüllung der Auflage ist dem beratenden Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerin nachzuweisen. Die Frist zur Erfüllung wird um ein Semester verlängert, wenn Studierende die Nichterfüllung nicht zu vertreten haben oder eine besondere Härte vorliegt.
6. Studierende können gegen die erteilten Auflagen schriftlich unter Angabe von Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Lehrenden; er kann die Auflagen abändern oder fallen lassen. Die Entscheidung muss begründet und den Studierenden schriftlich mitgeteilt werden.
7. Die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung und die Erfüllung der Auflagen werden von den jeweiligen Hochschullehrenden schriftlich bestätigt.
8. Die besondere Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG kann mit der verpflichtenden Beratung nach Ablauf von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit zusammenfallen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BerlHG gelten in nichtmodularisierten Studiengängen unmittelbar.

§ 28 Zugang zu Lehrveranstaltungen

1. Grundsätzlich haben Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Fächer ohne vorherige Anmeldung teilzunehmen, für die sie immatrikuliert oder registriert sind. Mit Zustimmung der jeweiligen Lehrenden können auch Veranstaltungen anderer Fächer besucht werden; über die Anerkennung von Leistungen in diesem Rahmen entscheidet der für das eigene Fach zuständige Prüfungsausschuss. Für Nebenhörerinnen und –hörer und Gasthörerinnen und –hörer ist mit Zustimmung der Lehrenden eine Teilnahme möglich.
2. Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn
 - die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung inhaltlich einen bestimmten Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten voraussetzt,

- aus didaktischen Gründen eine bestimmte Zahl an Teilnehmenden nicht überschritten werden darf oder
- sie aus räumlichen Gründen oder aufgrund baupolizeilicher Auflagen oder aus sicherheitstechnischen Gründen geboten ist.

Über Teilnahmebeschränkungen entscheidet der Fakultätsrat; er kann dies in Ordnungen regeln. Einzelfallentscheidungen müssen mit einer Begründung universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen darf nicht zu einem Ausschluss aus dem weiteren Studium führen oder ein Überschreiten der Regelstudienzeit erzwingen.

Ist der Zugang zu einer Lehrveranstaltung begrenzt, müssen die Fakultäten ein paralleles Lehrangebot bereitstellen. Ist dies nicht möglich, kann verlangt werden, dass sich Studierende zu der Lehrveranstaltung vorher anmelden. Dann sind zunächst die Studierenden teilnahmeberechtigt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist (inklusive der ausländischen Studierenden in Austauschprogrammen, deren Studienvereinbarung/Learning Agreement den Besuch dieser Veranstaltung vorsieht), dann die Studierenden, für die die Lehrveranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist. Innerhalb dieser Gruppen sind jeweils Studierende höherer Fachsemester vorrangig, wenn sie die bisherige Nichtteilnahme nicht selbst zu vertreten haben, dann Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, dann Studierende, die im Leistungssport aktiv sind.

3. Die Teilnahme an Praktika, die für alle Studierenden gleichermaßen eine Wahlpflichtveranstaltung darstellen, kann auf Beschluss des Fakultätsrats zunächst denen ermöglicht werden, die im Verhältnis zum bisherigen Studium die geringere Anzahl von Praktika im Verhältnis zur notwendigen Gesamtzahl an Praktika belegt haben, wenn sie die bisherige Nichtteilnahme nicht selbst zu vertreten haben.
4. Wenn Studierende an Lehrveranstaltungen oder Praktika gleichermaßen teilnahmeberechtigt sind, entscheidet das Los.

§ 29 Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

1. Für Lehrveranstaltungen werden die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet. Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung anwesend waren. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über den Antrag entscheiden die jeweiligen Lehrenden. Studierende können gegen die Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen beim zuständigen Prüfungsausschuss Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden

Lehrenden. Die Entscheidung muss begründet und den Studierenden schriftlich mitgeteilt werden.

2. Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
 - als Voraussetzung zur Vergabe von Studienpunkten,
 - zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
 - bei Vorkursen bzw. Propädeutika, die zum Nachweis des Erwerbs der für die Aufnahme des Fachstudiums geforderten Kompetenzen dienen.

Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Selbsterklärung der Studierenden.

Abschnitt V

§ 30 Prüfungsausschüsse

Für Prüfungsangelegenheiten sind die Prüfungsausschüsse zuständig. Diese werden durch die Fakultäten eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.

§ 31 Erwerb von Studienpunkten, Leistungsnachweise

1. Studierende erwerben durch schriftliche, mündliche, individuelle oder kollektive Leistungen Studienpunkte oder, falls die Ordnungen des Faches dies vorsehen, Leistungsnachweise. Für Austauschstudierende werden bei Bedarf Nachweise über Leistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt.
2. Zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung werden die für den Erwerb der Studienpunkte notwendigen Leistungen von den Lehrenden bekannt gegeben. Die Anforderungen für den Abschluss eines Moduls mit der Modulabschlussprüfung werden von der Fakultät mit dem Modulangebot bekannt gegeben.
3. Lehrveranstaltungen, die von Studierenden im Rahmen eines organisierten Verfahrens selbständig durchgeführt werden, können für den Erwerb von Studienpunkten oder Leistungsnachweisen angerechnet werden, wenn sie Kompetenzen vermitteln, die nach der Studienordnung im Studium erlangt werden sollen.

§ 32 Noten

1. Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird mit folgenden Noten vorgenommen:
 - 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung (oder etwas darunter 1,3),

- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3),
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3),
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (oder etwas darüber 3,7),
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Wenn aus einzelnen Noten eine Gesamtnote zu bilden ist, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Noten:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

3. Andere Bewertungsregeln können für Studiengänge, die teilweise oder vollständig mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, in besonderen Ordnungen festgelegt werden.
4. Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird außerdem nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala vorgenommen. Soweit diese Bewertung nach statistischen Gesichtspunkten erfolgt, legen die Fakultäten die Berechnungsgrundlagen im Einklang mit der europäischen Praxis fest; vergeben werden dann folgende ECTS-Ränge:

- A= die besten 10%,
- B= die nächsten 25%,
- C= die nächsten 30%,
- D= die nächsten 25%,
- E= die letzten 10%.

§ 33 Prüfungsorganisation

1. Die Prüfungsausschüsse legen Prüfungszeiträume fest. Dabei haben sie Überschneidungen mit anderen Fächern zu vermeiden.
2. Verfahren, Anmelde- und Prüfungsfristen sowie Fristen zum Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung werden durch die Prüfungsausschüsse fakultätsüblich bekannt gegeben. Hierzu gehören auch die Fris-

ten für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten. Korrekturen erfolgen in der Regel innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch 8 Wochen nach Abgabe einer Arbeit oder nach Ablegung der schriftlichen Prüfung.

3. Prüfungsergebnisse werden fakultätsüblich bekannt gegeben. Sofern ein Prüfungsverwaltungssystem mit Online-Abfrage durch die Studierenden eingeführt ist, reicht die Veröffentlichung der Ergebnisse in diesem System. Erfolgt die Prüfungsanmeldung im Onlineverfahren, sind die Studierenden für die Kontrolle der erfolgreichen Anmeldung selbst verantwortlich.
4. Leistungsnachweise und Modulabschlussbescheinigungen können in Form eines Leistungsspiegels durch die Studierenden abgerufen werden. Im Falle eines beabsichtigten Hochschulwechsels oder Studienabbruchs wird durch die zuständige Prüfungsverwaltung ein amtlicher Nachweis über erbrachte Leistungen ausgestellt.

§ 34 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 35 Ausgleich von Nachteilen

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt

§ 36 Freiversuch

1. Fachspezifische Regeln in einer Prüfungsordnung können vorsehen, dass Studierende eine Studienabschlussprüfung einmal in einem Freiversuch ablegen können. Ein Freiversuch ist nur möglich, wenn alle Prüfungsteile innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden oder nur aufgrund von Verzögerungen, die Studierende nicht zu verantworten haben, in der Regelstudienzeit angemeldet, aber nicht abgenommen werden können.
2. Im Freiversuch gelten nicht bestandene Prüfungsteile als nicht unternommen. Einzelne Prüfungsteile können mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dann gilt die bessere der beiden Noten.

§ 37 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.
2. Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.
3. Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 38 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Einwendungen gegen die Bewertung

1. Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen. Die Bewertung mündlicher Prüfungen kann mündlich erfolgen; daneben muss die Prüfung schriftlich protokolliert werden. Die Bewertung dient dazu, Lernfortschritte und Lerndefizite zu verdeutlichen.
2. Studierende können nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren gegen die Bewertung ihrer Leistungen Einwendungen erheben. Die Studierenden sind über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form zu informieren. Sie erhalten auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsakte. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Einsicht mit Begründung beim zuständigen Prüfungsausschuss erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Anhörung der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer. Die Entscheidung ist zu begründen und den Studierenden bekannt zu geben.

§ 39 Wiederholbarkeit von Prüfungen

1. Studienbegleitende Prüfungen einschließlich der Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden. Vor der letzten Möglichkeit, eine Prüfung abzulegen, müssen Studierende in der Fakultät beraten werden; über diese Beratung wird ein Nachweis erstellt, der bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen muss.
2. Studienabschlussprüfungen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten können grundsätzlich einmal wiederholt werden, sofern die Prüfungsordnung für das Fach nichts anderes regelt. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Abschlussarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss darüber hinausgehende Wiederholungen ermöglichen und Fristen verlängern.

§ 40 Zeugnisse

Der Erwerb eines akademischen Grades wird in einem Abschlusszeugnis und einer Urkunde bescheinigt. Ergänzend erhalten Studierende, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert haben, ein Diploma Supplement, in dem Studienleistungen im Einklang mit europäischen Anforderungen bescheinigt werden.

§ 41 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

1. Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den zuständigen Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen; in diesem Fall ist der Mangel mit der Benotung der Bachelorarbeit behoben.
2. Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

Abschnitt VI

§ 42 Bachelorstudium

1. Die Humboldt Universität zu Berlin bietet mit dem Bachelorstudium die Möglichkeit eines ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.). Ein Bachelorgrad kann in einem Fach (Monobachelor) oder zwei Fächern (Kombinationsbachelor) in

einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erlangt werden. Im Monobachelor werden ein Kernfach und ein Beifach studiert. Im Kombinationsbachelor werden ein Kernfach und ein Zweitfach studiert; Studierende können eine Lehramtsoption wählen, die notwendige Voraussetzung für ein lehramtsbezogenes Masterstudium ist.

2. In einem Bachelorstudiengang werden neben dem Fachstudium berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen erworben. Wird die Lehramtsoption gewählt, muss als berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation die Berufswissenschaft studiert werden.
3. Ein Bachelorstudium wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

§ 43 Masterstudium

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet mit dem Masterstudium die Möglichkeit eines weiteren akademischen Abschlusses an, in der Regel Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.) oder Master of Education (M.Ed.). Masterstudien können, müssen aber nicht unmittelbar an ein Bachelorstudium anschließen. Sie eröffnen regelmäßig die Möglichkeit, in ein Promotionsstudium zu wechseln.
2. Ein Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern. Einzelheiten regeln die Zugangs- und Zulassungssatzung und die Studien- und Prüfungsordnungen der Fächer.

§ 44 Promotionsstudium

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet die Möglichkeit zur Promotion. Die Promotion kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses an der Humboldt-Universität zu Berlin, im Rahmen eines Promotionsstudienganges oder Promotionsprogramms, im Rahmen eines Graduiertenkollegs oder im Rahmen des freien Promotionsstudiums erfolgen. Die Promotion setzt zwingend die Zulassung durch den Promotionsausschuss der Fakultät voraus. Einzelheiten regeln die Promotionsordnungen der Fächer und die Regelungen der Humboldt Graduate School.
2. Promovierende, die nicht Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sind, werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion immatrikuliert. Die Immatrikulation müssen Promovierende innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion unter Vorlage des Zulassungsbescheides im Studierendenbüro schriftlich beantragen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung zur Promotion. Die Promotionsausschüsse werden ermächtigt, die hierfür benötigten Daten an die Studierendenverwaltung zu übermitteln.
3. Außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen endet die Mitgliedschaft von Promovierenden an der Humboldt Universität zu Berlin mit Abschluss des Promotionsverfahrens oder mit der Aufgabe des Promotionsvorhabens. Der zuständige Promotions-

ausschuss oder die Humboldt Graduate School informieren die Studierendenverwaltung über beendete Promotionsverfahren.

4. Wer eine Regelbearbeitungszeit von drei Jahren oder die in der anwendbaren Promotionsordnung vorgesehene Regelbearbeitungszeit für die Dissertation überschreitet, muss der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses oder der Humboldt Graduate School über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vorlegen. Wird eine solche Bescheinigung nicht innerhalb von vier Monaten nach Aufforderung zur Beibringung vorgelegt, erlischt die Zulassung zur Promotion und ggf. die Immatrikulation, wenn Promovierende dieses Versäumnis zu vertreten haben.

§ 45 Weiterbildungsstudium

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studien zur wissenschaftlichen Weiterbildung an. Dies sind weiterbildende Masterstudien mit dem entsprechenden Abschluss oder Zertifikatsstudien. Diese Studienangebote bauen auf beruflichen Erfahrungen auf.
2. Weiterbildungsangebote sind in der Regel gebührenpflichtig.
3. Einzelheiten regeln die Zugangs- und Zulassungssatzung, die Studien- und Prüfungsordnungen der Fächer und die Gebührenordnungen.

§ 46 Studien mit Staatsexamen oder kirchlicher Prüfung

Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Studiengänge an, die teilweise oder vollständig mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen, die Zugangs- und Zulassungssatzung sowie die staatlichen und kirchlichen Ordnungen.

§ 47 Diplomstudium

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Diplomstudien an. Sie umfassen ein Fach, in dem nach einer Regelstudienzeit von 9 oder 10 Semestern ein Diplomgrad als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.
2. Diplomstudien können ein Bei- oder Nebenfach umfassen, das bei der Immatrikulation im Hauptfach registriert wird. Die Registrierung kann spätestens bei der Rückmeldung im folgenden Semester nachgeholt werden.
3. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen und die Zugangs- und Zulassungssatzung.

§ 48 Magisterstudium

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Magisterstudien an. Sie sind in Teilstudiengänge gegliedert und umfassen ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer. Sie schließen mit dem akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Ar-

tium als berufsqualifizierendem Abschluss ab. Sie haben eine Regelstudienzeit von 9 Semestern.

2. Die Zulassung erfolgt für jeden Teilstudiengang getrennt. Eine Immatrikulation ist nur in einem vollständigen Studiengang möglich.
3. Das Weitere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

Abschnitt VII

§ 49 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Satzung für Prüfungs- und Studienangelegenheiten vom 28.10.03 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 40/2003 vom 20.11.2003), zuletzt geändert am 18.01.05 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Nr. 20/2005) außer Kraft.